Stadt Eschweiler

Änderungsplan Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 19 – 20

Fluchtlinien, ~~u.~~ Bauzonen u. Baugestaltung

Gemarkung Eschweiler Flur 15, 25, 26

M. 1:500



Textliche Festsetzungen:

Für das im Änderungsplan 1 ausgewiesene Baugebiet werden folgende Festsetzungen getroffen:

1. Im Gebiet der 4-geschossigen Bebauung sind nur Randsteine zur Einfriedigung an den Verkehrsflächen zulässig. Rückwärtige und seitliche Einfriedigungen sind dagegen nicht gestattet.
2. Die Dachformen werden für das Plangebiet wie folgt festgesetzt:
   bei 2-geschossiger Bauweise Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 28 und 35°
   bei 4-geschossiger Bauweise Flachdächer.
   Die Satteldächer sind mit dunklen Ziegeln einzudecken. Für Garagen sind nur Flachdächer gestattet.

Grün: Abänderung lt. Ratsbeschluß vom 21.5.1964

Die bauliche Ausnutzung der Grundstücke regelt sich nach der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I. S. 429)

Auflage

gemäß Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 10.4.1965.

Bei den nicht vermaßten Darstellungen des Bebauungsplanes sind Abweichungen innerhalb der Kartierungenauigkeit zulässig.

Gebiet des Änderungsplan Nr. 2 zum Durchf. Plan 19-20 lt. Stadtratsbeschluß v. 18.8.1964

Gebäudebestand	Grenzen, Flucht- und Baulinien		Verkehrs-, Grün- und Bauflächen	Baugebiet	Verkehrs-, Versorgungs- u. Entwässerungsanlagen	Höhenangaben
Wohngebäude	Flurgrenze	unverändert bestehenbleibende Fluchtlinie	Öffentl. Verkehrsfläche-Straßen (Parkpl.)	WR o	(vorhanden schwarz: neu: rot.)	155,3 alte Höhenlage
Wirtschaftsgebäude	Flurstücksgrenze	Begr. der neuen öffentl. Verkehrsflächen	Öffentl. Grünfläche	WR g	Bordstein	
Öffentl. Gebäude	Eigentumsgrenze	neue Baulinie	Private Grünfläche - Vorgarten geplant	So	Hydrant	
Mauer	Grenze des Plangebietes zugleich Grenze des Umlegungsgebietes	neue Flucht- u. Baulinie	Öffentl. Baufläche		Kabelschacht	
Geschoßzahl		Festlegung d. Fluchtlinie			Straßenbeleuchtung	
					Kappe (Wasser, Gas)	
					Kanalschacht	
					Kanalleitung	
					Straßensinkkasten	
					Lichtmast (Holz, Eisen)	
					Wasserleitung	

Für den städtebaulichen Entwurf, die Richtigkeit der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes sowie der Festlegung der neuen Planung

Eschweiler, den 17.9. 1963

Der Bebauungsplan Nr. 1 ist aus folgenden Teilen: 1 Lageplan, 1 Eigentumsverzeichnis und Sonderplan, sowie die Begründung

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in der Sitzung vom 16.10.1963 gemäß § 2(1)(6) des Bundesbaugesetzes beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 19-20 aufzustellen und offenzulegen.
+ Änderungsplan 1 zum

Eschweiler, den 17.10. 1963

Der Entwurf dieses Planes hat gemäß § 2(6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 6. Nov. 1963 bis 6. Dez. 1963 offengelegen.

Eschweiler, den 12.12. 1963

Die Stadtverwaltung

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt Eschweiler vom 21.5.1964 als Satzung beschlossen worden.

Eschweiler, den 22.5. 1964

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes durch Verfügung vom 10.4.65 genehmigt worden.

Aachen, den 10.4. 1965

Der Regierungspräsident

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes durch Bekanntmachung vom 29.12.1965 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Eschweiler, den 13.I. 1966

Die Stadtverwaltung

Änderung 1 zu 19-20

Lotzfeldchen/Mühlenstr.